

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Herbrechtingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahmen der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Soweit die Stadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit

- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 3000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschildner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschildner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschildners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheit hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbrechtingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Herbrechtingen, den 16.12.2010

Dr. Bernd Sipple
Bürgermeister

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 3000,--
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 150,--
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,--
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei.
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,--
3.	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	
		3,-- bis 75,--

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 6,-- bis 75,--

5. Bauen

51 Räumliche Planung und Entwicklung

51.10 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung

51.10.1 Schriftliche Auskunft aus dem Produktbereich 51, Räumliche Planung und Entwicklung (z. B. Auskünfte über Veränderungssperre, Sanierungsverfahren, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, Erhaltungssatzung, Hochwasserkarte, Umlegungsverfahren, ...) 25,-- bis 250,--

51.10.2 Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB 50,--

51.10.3 Genehmigungen gem. § 144 ff BauGB in Sanierungsgebieten für bauliche Maßnahmen 50,-- bis 500,--

51.10.4 Genehmigungen gem. § 144 ff BauGB in Sanierungsgebieten für sonstige Vorgänge 25,-- bis 250,--

51.10.5 Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7 h Einkommensteuergesetz bei Aufwendungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten 25,-- bis 250,--

51.10.6 Ausstellung eines Negativverzeichnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) 25,-- bis 250,--

51.10.7 Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB gebührenfrei

51.11 Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen

51.11.1 Bereitstellung von Karten und Geodaten, auch in digitaler Form, ggf. zuzüglich Gebühren für Vervielfältigungen 25,-- bis 500,--

51.11.2 Umlegungsgenehmigung nach § 51 BauGB 25,-- bis 250,--

52 Bauen und Wohnen

52.10 Bauordnung

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,-- € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

52.10.1 Schriftliche Auskunft aus dem Produktbereich Bauen und Wohnen 25,-- bis 250,--

52.10.2 Bauvorlagen 1,-- bis 15,--

52.10.3 Erhebung von Eigentümerdaten pro Grundstück 10,-- bis 50,--
(je nach Aufwand)

52.10.01 Bauvorbescheid

52.10.1.1.1 Erteilung eines Bauvorbescheids sofern der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können 2 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--

52.10.1.1.2 Erteilung eines Bauvorbescheids, sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht

52.10.01.2	zugrunde gelegt werden können Negative Entscheidung/Rücknahme	100,-- bis 1.000,-- 1 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.01.3.1	Verlängerung eines Bauvorbescheids gem. 52.10.01.1.1	1 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.01.3.2	Verlängerung eines Bauvorbescheids gem. 52.10.01.1.2	100,-- bis 500,--
52.10.1.4	Befreiung/Ausnahme/Abweichung	
52.10.1.4.1	Ausnahme/Abweichung/Befreiung	100,-- bis 2.000,--
52.10.1.4.2	Befreiungen Bauweise	200,--
52.10.1.4.3	Geschossigkeit (je nach Anzahl der Wohnungen je Geschoss)	Je Geschoss pro Wohnung 200,--
52.10.1.4.4	Geschossfläche	10.v.H. des Bodenrichtwerts der überschrittenen Fläche, mind. 100,--
52.10.1.4.5	Grundfläche durch bauliche Anlagen § 19 (2) BauNVO durch bauliche Anlagen § 19 (4) BauNVO (Terrassen/Stellplätze/ Zufahrten)	10 v.H. des Bodenrichtwerts der überschrittenen Fläche mind. 100,--
52.10.1.4.6	Baulinien-/Baugrenzüberschreitung § 31 (1 bzw. 2) BauGB Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze und Abstellräume Standort (Bebauungsplan außerhalb Bodenrichtwert der GA-Flächen) Abstandsfläche	10 v.H. des Bodenrichtwertes der über- schrittenen Fläche mind. 100,--
52.10.1.4.7	Höhe der baulichen Anlage je angefangene 10 cm (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	100,-- bis 500,--
52.10.1.4.8	Firstrichtung bzw. Gebäudehaupttrichtung	200,--
52.10.1.4.9	Dachform	200,--
52.10.1.4.10	Dachneigung	100,-- bis 600,-- (je angefangene 5 Grad 150,--)
52.10.1.4.11	Dachausführung, Dachdeckung/Überstand u. Dachbegrünung	100,-- bis 3.000,--
52.10.1.4.12	Dachgauben/Aufbauten	100,-- bis 500,-- (je nach Länge und Ausgestaltung)
52.10.1.4.13	Waldabstand	100,-- bis 500,--
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Verfahren	
52.10.02.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können Baugenehmigungsverfahren	6 v.T. der Baukosten, mindestens 200,--
	vereinfachtes Verfahren (§ 52 LBO)	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,--
52.10.02.1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können Baugenehmigungsverfahren	(§ 49 LBO), 200,-- bis 2.000,--
	vereinfachtes Verfahren	150,-- bis 1.500,--

52.10.2.2	Negative Entscheidung/Rücknahme/5 bis 10 v.H. der Entscheidungs- Ablehnung	gebühr nach 52.10.02.1.1 bzw. 1.2 mindestens 50,--
52.10.2.3	Befreiung/Ausnahme/Abweichung	siehe Bauvorbescheid 52.10.01.4 bis 52.10.01.4.13
52.10.2.4.1	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können. Baugenehmigungsverfahren	6 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 200,--
	vereinfachtes Verfahren	5 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 200,--
52.10.2.4.2	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. Baugenehmigungsverfahren	100,-- bis 2.000,--
	vereinfachtes Verfahren	75,-- bis 750,--
52.10.2.5	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilbaufreigabe)	50,--
	für die erste und zweite Teilbaufreigabe werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	
52.10.2.6	Verlängerung der Baugenehmigung, der vereinfachten Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung	2 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.2.7	Genehmigung von Werbeanlagen (je Werbeanlage)	je angefangenen qm Werbefläche 100,--, mindestens 200,-- höchstens 5.000,--
52.10.3	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.3.1	Untersagung des Baubeginns	100,--
52.10.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	100,--
52.10.3.3	Befreiung/Ausnahme/Abweichung	siehe Bauvorbescheid 52.10.01.4 bis 52.10.01.4.13
52.10.3.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfasser im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei
52.10.3.5	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO durch die Gemeinde	1 v.T. der Baukosten, mindestens 150,--
52.10.3.6	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	50,--
52.10.3.7	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Eigentümer bzw. Miteigentümer durch die Gemeinde	10 € je Grundstück und je Eigentümer bzw. Miteigentümer
52.10.3.8	Rücknahme von Bauvorhaben (s. alt 2.3.2)	1 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
52.10.04.1	Je Wohneinheit	100,-- bis 2.000,--
52.10.04.2	Nachträgliche Mehrfertigungen oder Änderungen bestehender Aufteilungspläne	50,-- bis 500,--

52.10.5	Entscheidung im verfahrensfreien Bereich	
52.10.5.1	Schriftliche Bestätigung	50,--
52.10.5.2	Befreiung/Ausnahme/Abweichung	siehe Bauvorbescheid 52.10.01.4 bis 52.10.01.4.13
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.7.1.1	Baukontrolle/ -überwachung einschließlich Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.7.1.2	Baukontrolle/ -überwachung einschließlich Schlussabnahme im Zuge des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens	0,5 v.T. der Baukosten, mindestens 100,--
52.10.7.2	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle, Nachprüfung	50,-- pro Stunde
52.10.7.3	Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	30,-- bis 300,--
52.10.8	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.8.1	Brandverhütungsschau	50,-- pro Stunde, zzgl. Gutachterkosten
52.10.8.2	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen, Nachschau Brandverhütungsschau	50,-- pro Stunde
52.10.9	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen einschl. Anordnungen nach Mängelmeldungen des Bezirksschornsteinfegermeisters	
52.10.9.1	Erlass oder Aufhebung von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen	50,-- bis 1.000,--
52.10.11	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuchs einschließlich Auskünfte	
52.10.11.1	Bearbeitung der Baulasterklärung	50,-- bis 250,--
52.10.11.2	schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundstück	30,--
52.10.11.3	beglaubigte Abschrift von Baulasten pro Blatt	10,--
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12.1	Allgemeine mündliche Beratung	gebührenfrei
52.10.12.2	Bereitstellen und Kopieren von Bauakten je Grundstück zzgl. Gebühren und Vervielfältigungen	10,-- zzgl. 50,-- pro Stunde
52.30.03	Denkmalschutz	
52.30.03.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei
52.30.03.2	Erteilung einer Steuerbescheinigung gemäß § 7 i Einkommensteuergesetz bei Aufwendungen für Baudenkmale	50,-- bis 2.000,--
52.30.03.3	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft je Gebäude zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	25,--
52.30.03.4	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Anordnungen, Verfügungen	50,-- bis 1.000,--
52.30.03.5	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen nach § 20 Abwassersatzung	50,--

53	Ver- und Entsorgung Schriftliche Anliegerbescheinigung über Abwasserbeiträge	10,-- bis 100,--
54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV Schriftliche Anliegerbescheinigung über Erschließungsbeiträge	10,-- bis 100,--
55	Natur- und Landschaftspflege	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02.1	Ausnahmen gem. § 68 b Wassergesetz im Gewässerrandstreifen	50,-- bis 2.000,--
55.20.02.2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 Wassergesetz (Genehmigung in, an, und über oberirdischen Gewässern)	50,-- bis 2.000,--
55.20.02.3	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 Abs. 1 a Wassergesetz i.V.m. § 7 Wasserhaushaltsgesetz	50,-- bis 2.000,--
55.20.02.4	Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach § 84 Wassergesetz Zwangsverpflichtungen	50,-- bis 500,--
55.20.02.5	nach § 88 Wassergesetz	50,-- bis 500,--
55.20.02.6	Anordnungen zum Wasserverlauf nach § 81 Wassergesetz	50,-- bis 500,--
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02.1	Genehmigungen und Beseitigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen nach § 54 Naturschutzgesetz	50,-- bis 250,--
55.40.02.2	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gem. Naturschutzgesetz	50,-- bis 1.000,--
56	Umweltschutz	
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
56.10.05.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzge- setzes und der aufgrund des Bundesimmissions- schutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	50,-- bis 1.000,--
56.10.07	Gesamtstädtisches Klimaschutzkonzept/ökologisch orientierte Energieplanung	
56.10.07.1	Anordnung und Maßnahmen im Rahmen des Energie-Wärme-Gesetzes für Baden-Württemberg (EWärmeG), des Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetzes des Bundes (EEWärmeG) sowie der Energieeinspar- verordnung (EnEV)	50,-- bis 250,--
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unter- schrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig ge- stellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die	3,--

	erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,--
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,--
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu.	
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	3,-- bis 75,--
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist	5,-- bis 750,--
9.	Gutachten	
9.1	(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde 19,50 €
9.2	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
9.2.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,-- bis 50,--
9.2.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,-- bis 25,--
10.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,-- bis 300,--
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 10.1, mind. 12,--

11.	Sicherheit und Ordnung	
11.1	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsg)	12,--
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 BestattungsVO)	8,--
12.	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	12,-- bis 70,--
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FeiertagsG)	36,-- bis 180,--
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	18,--
13.1.2	Fischereischein (5 Jahre)	60,--
13.1.3	Fischereischein (10 Jahre)	100,--
13.1.4	Jugendfischereischein	6,50
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,--
14.	Fundsachen und Verwahrungen	
14.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. 3,--
14.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
15.	Gaststättenrecht	
15.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	144,-- bis 3.240,--
15.2	Stellvertretererlaubnis	96,--
15.3	vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	48,--
15.4	Erweiterung eines Gaststättenerlaubnis	48,-- bis 3.048,--
15.5	Gestattungen	20,-- bis 170,--
15.6	Sperrzeitverkürzung	
	Je Nacht	25,--
	Je Monat	100,--
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,--
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbetartei	6,50
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs.1 GewO)	384,-- bis 1.500,--
16.3.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	48,--
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs.1 GewO)	384,-- bis 1.500,--
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	384,-- bis 1.500,--

16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	384,-- bis 1.500,--
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	144,-- bis 1.500,--
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	192,-- bis 2.192,--
16.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	384,-- bis 2.000,--
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	384,-- bis 1.500,--
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	24,--
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis nach § 60 a Abs. 2 GewO	144,--
16.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs.1 GewO)	96,--
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	25,--
18.	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	48,--
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MeldeG)	10,--
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MeldeG)	5,--
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MeldeG)	15,--
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MeldeG)	1,50 pro Person
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 1.000,--
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MeldeG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MeldeG)	1,50 pro Person
19.2.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	15,-- bis 1.000,--
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MeldeG)	0,15 pro übermittelte Person
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	16,--
19.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,50

19.5	Gebührenfrei sind	
19.5.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MeldeG)	
19.5.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MeldeG)	
19.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MeldeG)	
19.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MeldeG)	
20.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 SammlungsG	24,--
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,-- bis 400,--
22.	Schreibgebühren	
22.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
22.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,--
22.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,--
22.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,--
22.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellten Mehrstücke werden erhoben	
22.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	1,--
22.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 3	1,50